

Steuer-News

INFORMATIONSBLATT DES BDST

AKTUELLES STEUERURTEIL

Nahrungsergänzungsmittel bei Krebserkrankung steuerlich begünstigt?

Das Finanzgericht München befasste sich in einem Verfahren mit der Frage der steuerlichen Berücksichtigung von Nahrungsergänzungsmitteln bei einer Krebserkrankung. Ausgaben für Medikamente, Arztbesuche und Reha sind Krankheitskosten, die Steuerzahler als außergewöhnliche Belastung in der Steuererklärung absetzen können. Jedoch können Medikamente in der Steuererklärung nur angesetzt werden, wenn eine ärztliche Verordnung in Form eines Rezeptes vorliegt. Voraussetzung für den Abzug als außergewöhnliche Belastung ist außerdem, dass die Aufwendungen zwangsläufig sind. In einem konkreten Fall setzte sich das Finanzgericht München (Az. 15 K 286/23 mit Urteil vom 25. Juli 2024) mit der Frage auseinander, inwieweit ärztlich verordnete Nahrungsergänzungsmittel bei Krebserkrankungen zwangsläufig sein können und zum steuerlichen Abzug berechtigen. Die Zwangsläufigkeit liegt vor, wenn ein Steuerzahler sich den Aufwendungen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann. Darunter zählen Aufwendungen, die unmittelbar entweder der Heilung einer

Krankheit dienen oder den Zweck verfolgen, eine Krankheit erträglich zu machen oder deren Folgen zu lindern. Das Finanzgericht München konnte die Frage nicht abschließend klären und hat den Abzug nicht zugelassen. Allerdings wurde die Revision zugelassen und auch erhoben. Somit ist das Verfahren aktuell anhängig beim Bundesfinanzhof (Az. VI R 23/24).



AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Behandlung von Influencern

Das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein hat zur einkommensteuerlichen Behandlung von digital agierenden Steuerzahlern Stellung genommen. Im Einzelnen geht das Finanzministerium u.a. auf die Gewinnermittlung (insbesondere welche Tätigkeiten steuerpflichtig sind) sowie den Betriebsausgabenabzug ein. Influencer, die durch Aktivitäten auf Plattformen wie YouTube, Instagram, TikTok oder Twitch Einnahmen generieren, müssen diese auch versteuern. Nach Auffassung des

Finanzministeriums Schleswig-Holstein handelt es sich bei den Einnahmen von Influencern meist um gewerbliche Einkünfte, hier kann dann sogar noch Gewerbesteuer anfallen. Daneben kommen aber auch Einkünfte aus selbstständiger Arbeit in Betracht, etwa aus künstlerischer oder schriftstellerischer Tätigkeit. Für die Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte gelten die allgemeinen Grundsätze des Einkommensteuerrechts (Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein v. 2.7.2024 - VI 3010 - S 2240 - 190).

AKTUELLES STEUERRECHT

E-Rechnungspflicht ab 2025

Ab 2025 werden elektronische Rechnungen im innerdeutschen Geschäftsverkehr zum Standardfall. Ab 2025 müssen daher alle Unternehmer in der Lage sein, eine E-Rechnung zu empfangen. Die E-Rechnungspflicht gilt für nach dem 31. Dezember 2024 ausgeführte Umsätze zwischen inländischen Unternehmen, sogenannte B2B-Umsätze. Allerdings gibt es für die Pflicht zur Erstellung von E-Rechnungen gestaffelte Übergangsfristen bis 2028. Die Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung für inländische B2B-Umsätze ist mit der später gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtung zur zeitnahen und transaktionsbezogenen elektronischen Meldung bestimmter Rechnungsangaben an die Verwaltung gebunden. Eine E-Rechnung liegt zukünftig nur dann vor, wenn sie in einem strukturierten Format erstellt, übermittelt und empfangen wird sowie eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Das strukturierte elektronische Format muss entweder der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU entsprechen oder kann

zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden. Außerdem muss das Format alle erforderlichen Angaben gemäß dem Umsatzsteuergesetz korrekt extrahieren und in einem kompatiblen Format darstellen. Das Finanzministerium hat hierzu ein BMF-Schreiben veröffentlicht.

[Bundesfinanzministerium - Ausstellung von Rechnungen nach § 14 Umsatzsteuergesetz \(UStG\); Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen ab dem 1. Januar 2025](#)



Bild von Pinterest/Ekonomista

AKTUELLER STEUERTIPP

Wenn das Kind 18 wird



Alleinerziehende haben die Möglichkeit, in die Steuerklasse 2 zu wechseln und dadurch Steuern zu sparen. Zusätzlich zum Grundfreibetrag erhalten sie einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende. Die Steuerklasse 2 wird jedoch nicht automatisch zugewiesen, sondern: Es muss ein Antrag auf Lohnsteuerermäßigung beim zuständigen Finanzamt gestellt werden. Wird das Kind 18, muss dem Finanzamt angezeigt werden, dass weiterhin Kindergeld bezogen werden kann. Wer ist anspruchsberechtigt? Alleinstehende Personen, die mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben – dort darf also keine weitere erwachsene Person (eigene Kinder, für die noch

Kindergeld bezogen wird, sind ausgenommen) wohnen. Wird das Kind 18, wird weiterhin Kindergeld oder der Kinderfreibetrag gewährt, sofern sich das Kind noch in einer Ausbildung oder einem Studium befindet.

Im Rahmen der Einkommensteuererklärung werden die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ebenfalls überprüft. Daher muss dem Finanzamt angezeigt werden, wenn das Kind die Ausbildung beendet hat. Dann entfällt in der Regel auch das Kindergeld.

Steuertermine Oktober/ November 2024

Oktober

10.10. (14.10.)	Lohn- und Kirchensteuer Solidaritatzuschlag Umsatzsteuer (monatliche und vierteljahrliche Vorauszahlung)
24.10. (28.10.) ¹ (25.10.)(29.10.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Falligkeit der Sozialversicherungsbeitrage)
25.10.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
31.10. / 01.11. ¹	Kirchensteuer auf Kapitalertrage: Ende der Regelabfrage fur die Kirchensteuerabzugsmerkmale

November

11.11. (14.11.)	Lohn- und Kirchensteuer Solidaritatzuschlag Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
15.11. (18.11.)	Gewerbesteuer (Vorauszahlung) Grundsteuer (vierteljahrliche Falligkeit)
25.11. (27.11.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Falligkeit der Sozialversicherungsbeitrage)
25.11.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer

Hinweise: Die eingeklammerten Daten bei den Steuerterminen bezeichnen den letzten Tag der dreitagigen Zahlungsschonfrist. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Bareinzahlungen und Zahlung per Scheck.

* Die Beitragsnachweise mussen der Krankenkasse spatestens um null Uhr des funftletzten Arbeitstages eines Monats vorliegen. Sie mussen diese also spatestens im Laufe des Vortages ubermitteln, damit die Krankenkasse am funftletzten Arbeitstag daruber verfugen kann.

Die Veroffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfaltiger Prufung, aber ohne Gwahr. Eine Haftung wird nicht ubernommen.

¹ Gilt fur Bundeslander, in denen der Reformationstag ein gesetzlicher Feiertag ist.